

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN RIEDENBURG

GEMEINDE: BAD FÜSSING
LANDKREIS: PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

NEUNTE ÄNDERUNG DECKBLATT 9
MARZLING, DEN 11. 02. 1992



MASSTAB

1 : 1000

DIPL.-ING. (FH) HANS BAUER · DIPL.-ING. (FH) ROLF LYNEN
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
NORDRING 8 · 8051 MARZLING · TELEFON (081 61) 63480-62293 · FAX 67846



H. Bauer



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 09.03.1992 die 9. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 01.10.1992

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister



Die 9. Änderung des Bebauungsplanes vom 11.02.1992 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.06.1992 bis 20.07.1992 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 01.10.1992

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 07.09.1992 die 9. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 01.10.1992

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde die 9. Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 29.09.1992 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den 01.10.1992

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister



Die 9. Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 12.01.1993 gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 12.01.1993 bekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die 9. Änderung des Bebauungsplanes im Rathaus Bad Füssing während den Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den 12.01.1993

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister

